



Information

zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV) für Erzeuger und Besitzer

Stand: 28. März 2023

Im Jahr 2021 wurde die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (EBV) als Teil der sogenannten Mantelverordnung mit Inkrafttreten zum 1. August 2023 beschlossen. Somit gelten ab dann neue abfallrechtliche Regelungen, welche die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) Mitteilung 20 und deren Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, insbesondere die Einbauklassen und Zuordnungswerte, im Wesentlichen ersetzen werden.

Die EBV ist eine **bundeseinheitliche, verbindliche** Rechtsverordnung, die unmittelbare Gültigkeit gegenüber ihren Adressaten hat. **Betreiber von baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagen, in denen mineralische Abfälle zur Verwertung in technischen Bauwerken behandelt oder von diesen in Verkehr gebracht werden, sind von den neuen Regelungen unmittelbar betroffen.** Die Regelungen betreffen neben Erzeugern und Besitzern mineralischer Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) auch Betreiber von Zwischenlagern sowie von mobilen und stationärer Brecheranlagen.

Hinweis:

Gesonderte Informationen werden auch für folgende, durch die EBV betroffene Adressaten zur Verfügung gestellt:

- Sammler und Beförderer,
- Betreiber von Aufbereitungsanlagen,
- Betreiber von Zwischenlagern,
- Inverkehrbringer,
- Verwender (zum Beispiel Bauherren) und
- Eigentümer von Grundstücken.

ALLGEMEINES ZUR NEUEN EBV

In der EBV werden für Betreiber von Aufbereitungsanlagen erstmalig bundeseinheitlich verbindliche Anforderungen an die Herstellung, Untersuchung, Klassifizierung sowie an das Inverkehrbringen und den Einbau von MEB gestellt. Dies betrifft sowohl MEB im Sinne des § 2 Nummern 18 bis 33 EBV als auch aus diesen bestehende Gemische. Zu den MEB im Sinne der Verordnung gehören unter anderem Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenmaterial, Schlacken aus der Metallherzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von MEB und deren Verwendung in spezifischen Einbauweisen innerhalb technischer Bauwerke wie beispielsweise des Straßen- und Erdbaus sowie des Schienenverkehrswegebbaus sind ab dem 1. August 2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe die Anforderungen der EBV einhalten. Dazu müssen die MEB einer in der EBV definierten Materialklassen zugeordnet werden können und im Rahmen des vorgeschriebenen Güteüberwachungssystems hergestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Güteüberwachung gelten allein für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Die Verwendung von MEB in technischen Bauwerken ist nur zulässig, wenn die MEB die jeweiligen Materialwerte einhalten und die Einbauweise nach der EBV zugelassen ist.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben beziehungsweise Regelungen der EBV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungswidrig.

Einleitend wird zunächst die grundsätzliche Mitteilungspflicht an Betreiber von Aufbereitungsanlagen bei vorliegenden Hinweisen auf Schadstoffe in mineralischen Abfällen dargestellt.

Die weiteren Anforderungen gelten für Erzeuger und Besitzer von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut sowie von mineralischen Abfällen aus Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke (also von Bauwerken, die ehemals mit MEB oder Gemischen von MEB und anderen mineralischen Stoffen errichtet wurden).

Hinweis:

Für Erzeuger und Besitzer von nicht aufbereiteten Bau- und Abbruchabfällen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), wie zum Beispiel Beton oder Ziegel, gelten gesonderte Anforderungen an die Getrenntsammlung und Beförderung (siehe Abschnitt 3 GewAbfV).

MITTEILUNGSPFLICHTEN DER ERZEUGER ODER BESITZER VON MINERALISCHEN ABFÄLLEN GEGENÜBER DEN BETREIBERN VON AUFBEREITUNGSANLAGEN

Für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentliche, vorliegende Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegende Hinweise auf Schadstoffe sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer dem Betreiber der Anlage bei der Anlieferung vorzulegen.

SPEZIELLE ANFORDERUNGEN AN BODENMATERIAL UND BAGGERGUT

Ab dem 1. August 2023 haben Erzeuger und Besitzer von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut, welches in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, unverzüglich nach Aushub oder Abschieben mittels Probenahme und Analytik die erforderlichen Parameter von einer geeigneten Untersuchungsstelle untersuchen zu lassen und unverzüglich in die Materialklassen nach EBV einzuteilen. Wer die vorgenannten Untersuchungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig.

Ergeben sich auf Grund von Herkunft, bisheriger Nutzung oder im Rahmen der Vorerkundung Hinweise auf Belastungen mit Schadstoffen, haben der Erzeuger oder Besitzer die Untersuchung zusätzlich auf diese Schadstoffe auszudehnen.

Das Probenahmeprotokoll, die Untersuchungsergebnisse, die Bewertung der Untersuchungsergebnisse und die Klassifizierung sind unverzüglich zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsdauer der Dokumente beträgt ab Ausstellungsdatum 5 Jahre. Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

In bestimmten Fällen (Vorerkundung durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen oder geringe unkritische Mengen, siehe § 14 Absatz 3 EBV in Verbindung mit § 6 Absatz 6 Nummer 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) kann von einer Untersuchung abgesehen werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür ist ebenfalls zu dokumentieren. Auch hierfür gelten die oben genannten Aufbewahrungspflichten.

Wenn nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in ein genehmigtes Zwischenlager befördert wird, entfallen die oben genannten Pflichten des Erzeugers und Besitzers und werden durch die Pflichten des Betreibers des Zwischenlagers ersetzt.

Erzeuger und Besitzer, die nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringen, müssen dessen Verbleib dokumentieren und dafür spätestens bei der Abgabe des Materials einen Lieferschein entsprechend dem Muster Lieferschein aus Anlage 7 EBV ausfüllen, unterschreiben und übergeben.

Der Lieferschein ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung in Kopie oder Durchschrift fünf Jahre lang aufzubewahren. Ausnahmen von der Lieferscheinpflcht werden in § 25 Absatz 3 Satz 3 EBV geregelt.

ANFORDERUNGEN AN ERZEUGER UND BESITZER VON MINERALISCHEN ABFÄLLEN AUS TECHNISCHEN BAUWERKEN, DIE BEI RÜCKBAU, SANIERUNG ODER REPARATUR TECHNISCHER BAUWERKE IM SINNE DER ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG ANFALLEN

Erzeuger und Besitzer der von der EBV umfassten mineralischen Stoffe und Gemische, die bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur der oben genannten technischen Bauwerke anfallen, haben diese untereinander und von Abfällen aus Primärbaustoffen getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Soweit diese Abfälle für den Einbau in technische Bauwerke vorgesehen, jedoch nicht unmittelbar hierfür geeignet sind, haben die Erzeuger und Besitzer die Abfallfraktionen einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Ein Abweichen von der Pflicht zur Getrenntsammlung ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen (siehe § 24 Absatz 4 EBV) möglich. Die Gründe sind darzulegen. Eine entsprechende Dokumentation ist jeweils verpflichtend durchzuführen. Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die oben genannten Abfälle nicht richtig sammelt oder nicht richtig befördert handelt ordnungswidrig.

WIE SIE SICH VORBEREITEN KÖNNEN / WAS ZU BEACHTEN IST

- Machen Sie sich rechtzeitig mit den neuen Regelungen der EBV vertraut. Informieren Sie sich im Internet unter <https://www.bgbl.de/> (Bundesgesetzblatt, BGBl) über die EBV (BGBl. I, Nummer 43 vom 16.07.2021, Seite 2598).

- Wenden Sie sich frühzeitig an eine anerkannte beziehungsweise akkreditierte Untersuchungsstelle.

KONTAKT / AUSKÜNFTE

Bei Fragen zu abfallrechtlichen Belangen wenden Sie sich bitte an die Abfalldezernate der örtlich zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.